



Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sportpark“
der Gemeinde Ostbevern

1. Änderungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Sportpark“ ist seit dem 20.09.2000 rechtskräftig. Er ist seinerzeit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 13.12.05 beschlossen, für den Bereich des Grundstücks Gemarkung Ostbevern, Flur 32, Flurstück 87 ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

2. Änderungsanlass

Anlass für die Änderung ist die beabsichtigte Errichtung einer Remise zur Schaffung einer verschließbaren Abstellmöglichkeit auf dem Schützenplatz. Neben einer Nutzung der Remise durch den Schützenverein St. Ambrosius ist vorgesehen, dem Verkehrsverein einen Teil der Remise zur Verfügung zu stellen, um dort Gegenstände lagern zu können, die im Zusammenhang mit der Nutzung der dort schon vorhandenen Grillhütte benötigt werden.

3. Änderungspunkt:

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Sportpark Ostbevern“ weist für die als Standort der Remise in Anspruch zu nehmende Fläche „Parkanlage, öffentliche Grünfläche“ aus. Diese Festsetzung steht dem beabsichtigten Bau der Remise entgegen. Für die geplante Errichtung der Remise wird daher eine zweckgebundene überbaubare Fläche festgesetzt. Die in der 1. (vereinfachten) Änderung aufgenommene textliche Festsetzung 2 a) bezüglich der zulässigen baulichen Anlagen auf den überbaubaren Flächen nördlich des Eingangsbereiches zur Festwiese wird um eine Remise ergänzt.

4. Umweltprüfung und Umweltbelange

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche unterliegt keiner Pflicht zur Umweltprüfung, da durch die Änderung keine Zulässigkeit von UP-pflichtigen Vorhaben begründet wird.

Die Umwandlung der Grünfläche in eine Baufläche bedeutet einen Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft. Der Eingriff ist aber als so gering zu bewerten, dass ein Ausgleich des entstehende Biotopwertdefizit vernachlässigt werden kann.

5. Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Frischwasser ist nicht vorgesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche wird ortsnah versickert.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Ostbevern.

6. Sonstige Belange

Der geplante Standort der Remise liegt innerhalb der Zone III der Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Remise soll innerhalb der 20-m-Anbauverbotszone der Bundesstraße 51 errichtet werden. Hierfür ist beim Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Münster, eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG beantragt worden.

7. Verfahren und sonstige Belange

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Eine Beteiligung der von der Änderung betroffenen Bürger sowie der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt.

Sonstige Belange werden durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Ostbevern, 06.01.2006

In Vertretung

Heinz Nünning